



Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=27856>

INHALT

Satzung für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) Hochschulsport der Universität Trier Vom 2. November 2015	6
Dritte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier Vom 21. Dezember 2015	8
Dritte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 21. Dezember 2015	9
Vierte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 21. Dezember 2015	10
Fünfte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier Vom 21. Dezember 2015	11
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics (1-Fach) Vom 4. Januar 2016	12
Zweite Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im BA-Studiengang Soziologie (Haupt- und Nebenfach) Vom 4. Januar 2016	13
Dritte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre Haupt- und Nebenfach Vom 4. Januar 2016	14
Dritte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre Vom 4. Januar 2016	15
Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance Vom 4. Januar 2016	16
Dritte Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Französisch, Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 5. Januar 2016	17
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang English Literature (Nebenfach) Vom 5. Januar 2016	18
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Phonetik (1-Fach(Kern- und Nebenfach) Vom 5. Januar 2016	19
Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Französisch Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 5. Januar 2016	20

Dritte Ordnung zur Änderung der Teilstudien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (TStudPO) Vom 6. Januar 2016	21
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (BAPO-NÖR) Vom 6. Januar 2016	22
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Masterstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (MAPO-NÖR) Vom 6. Januar 2016	23
Zweite Ordnung zur Änderung des Studienplans Rechtswissenschaft Vom 6. Januar 2016	24
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geoarchäologie (1-Fach) Vom 11. Januar 2016	25
Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie Vom 11. Januar 2016	26
Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (Raumanalyse und Raumentwicklung) Vom 11. Januar 2016	27
Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften Vom 11. Januar 2016	28
Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche Vom 11. Januar 2016	29
Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik Vom 11. Januar 2016	30
Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Environmental Sciences Vom 11. Januar 2016	31
Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik Vom 11. Januar 2016	33
Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften Vom 11. Januar 2016	34
Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltbiowissenschaften Vom 11. Januar 2016	35
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geographie – Raum und Landschaft (Nebenfach) Vom 11. Januar 2016	36

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) des Fachbereich VI der Universität Trier	
Vom 11. Januar 2016	37
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Humangeographie (Nebenfach)	
Vom 11. Januar 2016	38
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) des Fachbereich VI der Universität Trier	
Vom 11. Januar 2016	39

**Satzung
für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) Hochschulsport
der Universität Trier**

Vom 2. November 2015

Der Senat der Universität Trier hat auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 463) am 17. Dezember 2015 folgende Satzung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Name des Betriebes gewerblicher Art

- (1) Der Betrieb gewerblicher Art trägt den Namen „Betrieb gewerblicher Art Hochschulsport der Universität Trier“
- (2) Steuerrechtlich handelt es sich auf der Grundlage dieser gem. § 59 Abgabenordnung erlassenen Satzung um einen Betrieb gewerblicher Art im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 des Körperschaftsteuergesetzes.
- (3) Der „Betrieb gewerblicher Art Hochschulsport“ hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich am Sitz der Universität Trier.

§ 2 Zwecke des Betriebes gewerblicher Art

- (1) Zweck des „Betriebes gewerblicher Art Hochschulsport“ ist die Förderung des Sports. Der „Betrieb gewerblicher Art Hochschulsport“ soll insbesondere durch sein Sportangebot dazu beitragen, den Auftrag der Universität zur Sportförderung im Sinne des § 2 Abs. 4 zu erfüllen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Durchführung von Sportkursen, Sportlehrgängen, Sportunterricht,
 - b. einen freien Spiel-, Trainings- und Übungsbetrieb in verschiedenen Sport- und Bewegungsarten,
 - c. Wettkampftätigkeiten lokal, regional, national und international,
 - d. Sportreisen, bei denen sportliche Betätigung notwendiger und wesentlicher Bestandteil der Reise ist,
 - e. sportbezogene Fortbildungen.Die Universität kann weitere Maßnahmen zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke durchführen.
- (3) Zweck des „Betriebes gewerblicher Art Hochschulsport“ ist darüber hinaus die Beschaffung von Mitteln für die Universität Trier zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken.
- (4) Der „Betrieb gewerblicher Art Hochschulsport“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 58 AO).
- (5) Der „Betrieb gewerblicher Art Hochschulsport“ ist selbstlos tätig. Er dient nicht in erster Linie der Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke.

§ 3 Mittelbindung und -verwendung

- (1) Mittel des „Betriebes gewerblicher Art Hochschulsport“ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Universität Trier erhalten in ihrer Funktion als Mitglieder der Universität Trier keine Zuwendungen aus den Mitteln des „Betriebes gewerblicher Art Hochschulsport“.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des „Betriebes gewerblicher Art Hochschulsport“ fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des „Betriebes gewerblicher Art Hochschulsport“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art an die Universität Trier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Inkrafttreten und Geltung

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Sie gilt jedoch erst dann und nur für den Fall, dass ein „Betrieb gewerblicher Art Hochschulsport“ im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes tatsächlich entsteht.

Trier, den 18. Dezember 2015

Für die Universität Trier
Der Präsident
Prof. Dr. Michael Jäckel

Dritte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier

Vom 21. Dezember 2015

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Senat der Universität Trier am 17. Dezember 2015 im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident am 21. Dezember 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 13 Absatz 8 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier vom 12. November 2007 (StAnz. S. 2001), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. Mai 2015 (Verkündungsblatt der Universität Nr. 39, S. 9) wird wie folgt geändert:

- (1) In Satz 1 werden die Wörter „ ganz oder teilweise“ gestrichen.
- (2) Folgender Satz wird angefügt: „Besteht eine Prüfung sowohl aus Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren als auch aus anderen Aufgaben, so muss zumindest der Teil im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Sätzen 2 bis 14 durchgeführt und bewertet werden.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 21. Dezember 2015

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel

**Dritte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung
für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus
und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier**

Vom 21. Dezember 2015

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Trier am 17. Dezember 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 21. Dezember 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 13 Absatz 8 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 12. September 2011, S. 9) zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. Mai 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 39, S. 7) wird wie folgt geändert:

- (1) In Satz 1 werden die Wörter „ganz oder teilweise“ gestrichen.
- (2) Folgender Satz wird angefügt: „Besteht eine Prüfung sowohl aus Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren als auch aus anderen Aufgaben, so muss zumindest der Teil im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Sätzen 2 bis 14 durchgeführt und bewertet werden.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 21. Dezember 2015

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel

Vierte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 21. Dezember 2015

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Trier am 17. Dezember 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 21. Dezember 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 13 Absatz 8 der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 10. Februar 2010, S. 4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. Mai 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 39, S. 11) wird wie folgt geändert:

- (1) In Satz 1 werden die Wörter „ganz oder teilweise“ gestrichen.
- (2) Folgender Satz wird angefügt: „Besteht eine Prüfung sowohl aus Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren als auch aus anderen Aufgaben, so muss zumindest der Teil im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Sätzen 2 bis 14 durchgeführt und bewertet werden.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 21. Dezember 2015

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel

Fünfte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier

Vom 21. Dezember 2015

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Senat der Universität Trier am 17. Dezember 2015 im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident am 21. Dezember 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier vom 12. November 2007 (StAnz. S. 2007), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. Mai 2015 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 39, S. 13) wird wie folgt geändert:

(1) § 13 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „ganz oder teilweise“ gestrichen.
- b) Folgender Satz wird angefügt: „Besteht eine Prüfung sowohl aus Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren als auch aus anderen Aufgaben, so muss zumindest der Teil im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Sätzen 2 bis 14 durchgeführt und bewertet werden.“

(2) In § 17 Absatz 1 wird das Wort „das“ nach dem Wort „ggfs.“ gestrichen und das Wort „Bachelorarbeit“ durch das Wort „Masterarbeit“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 21. Dezember 2015

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics (1-Fach)

Vom 4. Januar 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 2. Dezember 2015 die folgende Prüfungsordnung im Masterstudiengang Economics beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 21. Dezember 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr.41, S. 52ff.) wird wie folgt geändert:

- (1) In § 4 Absatz 1 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
- (2) Der Anhang „Anhang Masterstudiengang Economics (1-Fach-Studiengang)“ unter der Überschrift „B. Modularisierter Studienverlauf“ wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tabelle mit der Überschrift „Ad 4. Wahlbereich Methods“ erhält die Zelle in der Zeile 2 mit Nr. 4b (Applied Microeconometrics Using Stata) in Spalte 7 (Art der Modulprüfung(en); ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen) folgende Fassung: „Klausur (120 Minuten)“.
 - b) In der Tabelle mit der Überschrift „Ad 7. Wahlpflichtbereich Economic Analysis“ wird folgende Zeile angefügt:

7e	Research Project	2-3	4	10	Präsentation	Hausarbeit
----	------------------	-----	---	----	--------------	------------

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 4. Januar 2016

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß

Zweite Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im BA-Studiengang Soziologie (Haupt- und Nebenfach)

Vom 4. Januar 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 2. Dezember 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im BA-Studiengang Soziologie beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 6 Absatz 3 der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im BA-Studiengang Soziologie vom 17. Dezember 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 20, S. 10), zuletzt geändert durch Ordnung vom 5. Dezember 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 37, S. 19) wird wie folgt gefasst: „Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice-Prüfungen) werden nach den in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier getroffenen Regelungen durchgeführt und bewertet.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 4. Januar 2016

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Martin Endreß

Dritte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre Haupt- und Nebenfach

Vom 4. Januar 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 2. Dezember 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 6 Absatz 2 der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre vom 11. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 21, S. 14), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18. Juli 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 35, S. 11) wird wie folgt gefasst: „Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice-Prüfungen) werden nach den in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier getroffenen Regelungen durchgeführt und bewertet.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 4. Januar 2016

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Martin Endreß

**Dritte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier
für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen
Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre**

Vom 4. Januar 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 2. Dezember 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre vom 11. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 21, S. 24), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18. Juli 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 35, S. 12) wird wie folgt geändert:

- (1) § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice-Prüfungen) werden nach den in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier getroffenen Regelungen durchgeführt und bewertet.“
- (2) Die Tabelle unter Nr. 2.1 (Pflichtmodule) des Anhangs 1 (Modularisierter Studienverlauf) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile mit der (Modul Nr. 13) werden in Spalte 5 die Wörter „Quantitative emp. Sozialforsch.; Statistik I+II“ ersetzt durch das Wort „keine“.
 - b) Die vorletzte Zeile (Modul-Nr. 17) wird durch folgende Zeilen ersetzt:

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfung)	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
17a	Studienprojekt in BWL	1-2 Semester	18	Sozioökonomische Grundlagen	Hausarbeit
17b	Studienprojekt in Soziologie	1-2 Semester	18	keine	Hausarbeit
17c	Studienprojekt in VWL	1-2 Semester	18	Grundzüge der VWL I+II, Mathematik I+II, Statistik I+II	Hausarbeit

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 4. Januar 2016

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Martin Endreß

Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance

Vom 4. Januar 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 2. Dezember 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 6 Absatz 2 der Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance vom 11. Januar 2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 21, S. 10), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. Mai 2015 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 39, S. 15) wird wie folgt gefasst: „Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice-Prüfungen) werden nach den in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier getroffenen Regelungen durchgeführt und bewertet.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 4. Januar 2016

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Martin Endreß

**Dritte Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Französisch,
Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge
für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier**

Vom 5. Januar 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 9. Dezember 2015 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Französisch, Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Abschnitt A (Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen) des Anhangs MEd Französisch, Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 13, S. 9), geändert durch Ordnung vom 20 August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 18, S. 75), der Anhang zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Dezember 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 37, S. 26), wird wie folgt gefasst:

„A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen: Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sind entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl. S. 191) in der jeweils gültigen Fassung für die Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 5. Januar 2016

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Prof. Dr. Stephan Busch

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang English Literature (Nebenfach)

Vom 5. Januar 2016

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 4. November 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang English Literature (Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Literature (Nebenfach) vom 20. März 2009 (Staats-Anzeiger Nr. 12, 6. April 2009, S. 593f.), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang English Literature (Nebenfach) an der Universität Trier vom 16. Dezember 2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 29, S. 59) wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 2 wird das Wort „Linguistics“ durch das Wort „Literature“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang English Literature (Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 05.01.2016

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Stephan Busch

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Phonetik (1-Fach(Kern-) und Nebenfach)

Vom 5. Januar 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 4. November 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Phonetik (1-Fach(Kern-) und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Phonetik (1-Fach(Kern-) und Nebenfach) vom 21. Oktober 2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier, Nr. 27 vom 30. Oktober 2013, S. 38) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Überschrift der Ordnung wird wie folgt neu gefasst: „Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Phonetik (1-Fach und Nebenfach)“
- (2) In der Tabelle unter Nr. 2.2 Wahlpflichtmodule des Abschnitts B. (Modularisierter Studienverlauf) wird die Überschrift „Masterstudiengang Phonetik (Kernfach)“ geändert zu „Masterstudiengang Phonetik (1-Fach)“.
- (3) Die Tabelle unter Nr. 2.2 Wahlpflichtmodule des Abschnitts B. (Modularisierter Studienverlauf) unter der Überschrift „Masterstudiengang Phonetik (1-Fach)“ wird wie folgt geändert:
 - a) Zeile 2 (Computerlinguistik), Spalte 6 (Modulprüfung (Art und Dauer) ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen werden die Wörter „mündliche Prüfung (20 Minuten)“ durch die Wörter „Entsprechend der Master-Prüfungsordnung Computerlinguistik (1-Fach)“ ersetzt.
 - b) Zeile 3 (Korpuslinguistik), Spalte 6 Modulprüfung (Art und Dauer) ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen werden die Wörter „mündliche Prüfung (20 Minuten)“ durch die Wörter „Entsprechend der Master-Prüfungsordnung Computerlinguistik (1-Fach)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 5. Januar 2016

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Prof. Dr. Stephan Busch

**Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Französisch Lehramt Realschule Plus
der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus
und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier**

Vom 5. Januar 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 9. Dezember 2015 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Französisch Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Abschnitt A (Fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen) des Anhangs MEd Französisch Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 13 vom 12. September 2011, S. 9), geändert durch Ordnung vom 20. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 18, vom 18. September 2012, S. 75), der Anhang geändert durch Ordnung vom 29. November 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 29 vom 19. Dezember 2013, S. 19) wird wie folgt gefasst:

„A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen: Keine“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 05.01.2016

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Prof. Dr. Stephan Busch

**Dritte Ordnung zur Änderung der Teilstudien- und Prüfungsordnung
des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche
Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (TStudPO)**

Vom 6. Januar 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier am 04. November 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Teilstudien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (TStudPO) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 3 Absatz 6 der Prüfungsordnung des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Trier (TStudPO) vom 23. September 2004 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. Juni 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 17, S. 4), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 5. Dezember 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 37, S. 16) wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Schwangeren Studentinnen gewährt das Prüfungsamt auf Antrag eine Bearbeitungszeitverlängerung oder einen sonstigen angemessenen Ausgleich. Gleiches gilt für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Anderen Studierenden, die wegen einer ärztlich attestierten Erkrankung bei der Fertigung der Aufsichtsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, kann ebenfalls ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Art, Schwere und voraussichtliche Dauer einer nicht offenkundigen Erkrankung sollen durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen werden.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 6. Januar 2016

Der Dekan des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft
der Universität Trier
Prof. Dr. Alexander Proelß

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (BAPO-NÖR)

Vom 6. Januar 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier am 4. November 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (BAPO-NÖR) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (BAPO-NÖR) vom 21. Juli 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 3, S. 9) in der Fassung der Änderungsordnung vom 1. Oktober 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom Nr. 27, S. 22) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Schwangeren Studentinnen gewährt das Prüfungsamt auf Antrag eine Bearbeitungszeitverlängerung oder einen sonstigen angemessenen Ausgleich. Gleiches gilt für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Anderen Studierenden, die wegen einer ärztlich attestierten Erkrankung bei der Fertigung der Aufsichtsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, kann ebenfalls ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Art, Schwere und voraussichtliche Dauer einer nicht offenkundigen Erkrankung sollen durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen werden.“

2. § 15 Anerkennung von Prüfungsleistungen wird folgendermaßen neu gefasst:

(1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für das Anerkennungsverfahren beim Prüfungsamt des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft gilt § 9 Abs. 3 bis 8 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier entsprechend.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 6. Januar 2016

Der Dekan des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft
der Universität Trier
Prof. Dr. Alexander Proelß

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Masterstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (MAPO-NÖR)

Vom 6. Januar 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier am 4. November 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Masterstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (MAPO-NÖR) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Masterstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (MAPO-NÖR) vom 21. Juli 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 3, S. 13) in der Fassung der Änderungsordnung vom 01.10.2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom Nr. 27, S. 23) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Schwangeren Studentinnen gewährt das Prüfungsamt auf Antrag eine Bearbeitungszeitverlängerung oder einen sonstigen angemessenen Ausgleich. Gleiches gilt für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Anderen Studierenden, die wegen einer ärztlich attestierten Erkrankung bei der Fertigung der Aufsichtsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, kann ebenfalls ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Art, Schwere und voraussichtliche Dauer einer nicht offenkundigen Erkrankung sollen durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen werden.“

2. § 15 Anerkennung von Prüfungsleistungen wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.
- (2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für das Anerkennungsverfahren beim Prüfungsamt des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft gilt § 9 Abs. 3 bis 8 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier entsprechend.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 6. Januar 2016

Der Dekan des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft
der Universität Trier
Prof. Dr. Alexander Proelß

Zweite Ordnung zur Änderung des Studienplans Rechtswissenschaft

Vom 6. Januar 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier am 09. Dezember 2015 die folgende Änderung des Studienplans des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (TStudPO) beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 1:

Der Studienplan für die Pflichtveranstaltungen wird für das 2. Fachsemester wie folgt ergänzt:

„2.5 Methodenlehre (= 4.9)“

Die Veranstaltungen 2.5 bis 2.10 erhalten die laufenden Nummern 2.6 bis 2.11.

§ 2:

Der Studienplan für den Schwerpunktbereich 7 „Deutsches und Internationales Steuerrecht“ wird wie folgt neu gefasst:

5./7. Semester:

Einkommensteuerrecht (2 SWS)

Bilanzrecht (2 SWS)

Umsatzsteuerrecht (2 SWS)

Einführung in das Kapitalgesellschaftsrecht (1 SWS)

Ergänzend:

Arbeitsgemeinschaft (2 SWS)

6./8. Semester:

Abgabenordnung (2 SWS)

Europäisches und Internationales Steuerrecht (2 SWS)

Unternehmenssteuerrecht (2 SWS)

Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht (1 SWS)

Arbeitsgemeinschaft (2 SWS)

Artikel 2

Die Änderung des Studienplanes tritt am Tag nach der Verkündung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 6. Januar 2016

Der Dekan des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft
der Universität Trier
Prof. Dr. Alexander Proelß

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geoarchäologie (1-Fach)

Vom 11. Januar 2016

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche III am 04. November 2015 und VI am 04. November 2015 der Universität Trier die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geoarchäologie beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geoarchäologie vom 23. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 9, S. 12), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18. Mai 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 39, S. 16) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst: „Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für den Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus sind keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Es wird erwartet, dass sich die Studierenden, die die fachlichen Anforderungen der beteiligten Fächer aufgrund des absolvierten Bachelorstudiums nicht erfüllen, die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten eigenverantwortlich aneignen.“
2. Der Abschnitt A des Anhangs wird wie folgt gefasst: „A Fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen: Keine.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geoarchäologie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 11. Januar 2016

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Professor Dr. Uwe Jun

Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie

Vom 11. Januar 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 9. Dezember 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 9 Absatz 3 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie vom 11. August 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 3, S. 37), zuletzt geändert durch Ordnung vom 25. Juni 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 40, S. 6) wird wie folgt gefasst: „Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice-Prüfungen) werden nach den in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier getroffenen Regelungen durchgeführt und bewertet.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 11. Januar 2016

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (Raumanalyse und Raumentwicklung)

Vom 11. Januar 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 9. Dezember 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (Raumanalyse und Raumentwicklung) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom xx.xx.2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 9 Absatz 3 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (Raumanalyse und Raumentwicklung) vom 07. September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 3, S. 30), zuletzt geändert durch Ordnung vom 13. März 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 39, S. 4) wird wie folgt gefasst: „Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice-Prüfungen) werden nach den in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier getroffenen Regelungen durchgeführt und bewertet.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 11. Januar 2016

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften

Vom 11. Januar 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 9. Dezember 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 8 Absatz 3 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften vom 15. September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 4, S. 12), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Dezember 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 29, S. 35) wird wie folgt gefasst: „Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice-Prüfungen) werden nach den in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier getroffenen Regelungen durchgeführt und bewertet.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 11. Januar 2016

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche

Vom 11. Januar 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 9. Dezember 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom xx.xx.2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 9 Absatz 3 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche vom 11. August 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 3, S. 19), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28. Juli 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 35, S. 34) wird wie folgt gefasst: „Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice-Prüfungen) werden nach den in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier getroffenen Regelungen durchgeführt und bewertet.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 11. Januar 2016

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik

Vom 11. Januar 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 9. Dezember 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom xx.xx.2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik vom 11. August 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 3, S. 22), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28. Juli 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 35, S. 32) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 1 wird die Angabe „70 SWS bis 81 SWS“ durch die Angabe „60 SWS bis 71 SWS“ ersetzt.
2. § 8 Absatz 3 wird gestrichen.
3. § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice-Prüfungen) werden nach den in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier getroffenen Regelungen durchgeführt und bewertet.“
4. Im Anhang wird der Abschnitt B.1 „Modularisierter Studienverlauf“ wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1. wird die Zahl „64“ durch die Zahl „60“ und die Zahl „23“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2.2 „Wahlpflichtmodule“ werden der Tabelle folgende Zeilen angefügt:

Socio Hydrology	1	4	5	Hausarbeit
GlobalClimate Change and Energy Resources	1	4	5	Hausarbeit
Berufspraktikum	1	2	10	Abschlussbericht (Praktikumsbericht)

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 11. Januar 2016

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Environmental Sciences

Vom 11. Januar 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 9. Dezember 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Environmental Sciences beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Environmental Sciences vom 7. September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 3, S. 25), zuletzt geändert durch Ordnung vom 8. Dezember 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 37, S. 20) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird die Angabe „72 SWS bis 80,5 SWS“ durch die Angabe „71 SWS bis 80,5 SWS“; die Angabe „65,5 SWS bis 76,5 SWS bzw. zwischen 69,5 SWS und 80,5 SWS“ durch die Angabe „62,5 SWS bis 77,5 SWS bzw. 66,5 SWS bis 74,5 SWS“ und die Angabe „70 SWS bis 79,5 SWS“ durch die Angabe „58 SWS bis 67,5 SWS“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt gefasst: „Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice-Prüfungen) werden nach den in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier getroffenen Regelungen durchgeführt und bewertet.“
3. Der Anhang wird wie folgt geändert:
 - a) Der Abschnitt B.1 „Modularisierter Studienverlauf ES 1“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer wird die Zahl „72“ durch die Zahlen „71“ und die Zahl „36“ durch die Zahl „35“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2.1. wird in der Tabelle unter der Überschrift „Pflichtmodule ES 1 – Focus on Environmental Monitoring and Pollution Assessment (ES 1)“ in Zeile 3 (MA6ES011) in Spalte 5 (LP) die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
 - cc) Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Tabelle „Wahlpflichtmodule des 1. Semesters (4 aus 5)“ wird die Zeile 5 (MA6ES008) gestrichen und der Tabelle folgende Zeile angefügt:

	Introduction to Geoinformatics	1	3	5	Klausur (60 Min.)
--	--------------------------------	---	---	---	-------------------

bbb) Die Tabelle unter der Überschrift „Wahlpflichtmodule – Optional Modules ES 1“ werden folgende Zeilen angefügt:

	Socio Hydrology	1	4	5	Hausarbeit
	Global Climate Change and Energy Resources	1	4	5	Hausarbeit
MA6ES008	Geological Hazards, Risk Assessment and Management	1	4	5	Klausur 90 Min.

- b) Der Abschnitt B. 2 „Modularisierter Studienverlauf ES 2“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1. wird die Angabe „65,5 – 76,5 bzw. 69,5 – 80,5“ durch die Angabe „62,5 – 77,5 bzw. 66,5 – 74,5“ ersetzt, die Angabe „40 bzw. 44“ durch die Angabe „34 bzw. 38“, die Angabe „25,5 bis 36,5“ durch die Angabe „28,5 bis 36,5“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2.1. wird in der Tabelle unter der Überschrift „Pflichtmodule ES 2 – Focus on Remote Sensing and Modelling B: Environmental Meteorology“ wird Zeile 2 (MA6ES019) in Spalte 2 das Wort „Satellite“ gestrichen.
 - cc) Nummer 2.2. wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Tabelle unter der Überschrift „Wahlpflichtmodule des 1. Semesters (4 aus 5)“ wird Zeile 5 (MA6ES008) gestrichen und der Tabelle folgende Zeile angefügt:

	Introduction to Geoinformatics	1	3	5	Klausur (60 Min.)
--	--------------------------------	---	---	---	-------------------

bbb) Die Tabelle unter der Überschrift „Wahlpflichtmodule – Optional Modules ES 2“ werden folgende Zeilen angefügt:

	Socio Hydrology	1	4	5	Hausarbeit
	Global Climate Change and Energy Resources	1	4	5	Hausarbeit
MA6ES008	Geological Hazards, Risk Assessment and Management	1	4	5	Klausur 90 Min.

c) Der Abschnitt B.3 „Modularisierter Studienverlauf ES 3“ wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer wird die Angabe „70 bis 79,5“ durch die Angabe „58 bis 67,5“ die Zahl „34“ durch die Zahl „28“ und die Angabe „36 bis 45,5“ durch die Angabe „30 bis 39,5“ ersetzt.

bb) Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Tabelle unter der Überschrift „Wahlpflichtmodule des 1. Semesters (4 aus 5)“ wird die Zeile 5 (MA6ES008) gestrichen und der Tabelle folgende Zeile angefügt:

	Introduction to Geoinformatics	1	3	5	Klausur (60 Min.)
--	--------------------------------	---	---	---	-------------------

bbb) Der Tabelle unter der Überschrift „Wahlpflichtmodule – Optional Modules ES 3“ werden folgende Zeilen angefügt:

	Socio Hydrology	1	4	5	Hausarbeit
	Global Climate Change and Energy Resources	1	4	5	Hausarbeit
MA6ES008	Geological Hazards, Risk Assessment and Management	1	4	5	Klausur 90 Min.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 11. Januar 2016

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik

Vom 11. Januar 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 9. Dezember 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 9 Absatz 3 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik vom 15. September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 4, S. 6), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Dezember 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 29, S. 30) wird wie folgt gefasst: „Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice-Prüfungen) werden nach den in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier getroffenen Regelungen durchgeführt und bewertet.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 11. Januar 2016

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften

Vom 11. Januar 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 9. Dezember 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 9 Absatz 3 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften vom 15. September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 4, S. 9), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Dezember 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 29, S. 38) wird wie folgt gefasst: „Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice-Prüfungen) werden nach den in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier getroffenen Regelungen durchgeführt und bewertet.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 11. Januar 2016

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltbiowissenschaften

Vom 11. Januar 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 9. Dezember 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltbiowissenschaften beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 8 Absatz 3 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltbiowissenschaften vom 07. September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 3, S. 34), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Dezember 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 29, S. 34) wird wie folgt gefasst: „Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice-Prüfungen) werden nach den in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier getroffenen Regelungen durchgeführt und bewertet.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 11. Januar 2016

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geographie – Raum und Landschaft (Nebenfach)

Vom 11. Januar 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 9. Dezember 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geographie – Raum und Landschaft (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 9 Absatz 2 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geographie – Raum und Landschaft (Nebenfach) vom 23. Juli 2010 (Verköndungsblatt der Universität Trier, Nr. 9, S. 4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Dezember 2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier, Nr. 29, S. 48) gefasst: „Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice-Prüfungen) werden nach den in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier getroffenen Regelungen durchgeführt und bewertet.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 11.01.2016

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) des Fachbereich VI der Universität Trier

Vom 11. Januar 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 9. Dezember 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 9 Absatz 3 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) vom 16. Juli 2012 (Verköndungsblatt der Universität Trier, Nr. 18, S. 31), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28. Juli 2014 (Verköndungsblatt der Universität Trier, Nr. 35, S. 31) wird wie folgt gefasst: „Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice-Prüfungen) werden nach den in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier getroffenen Regelungen durchgeführt und bewertet.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 11.01.2016

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Humangeographie (Nebenfach)

Vom 11. Januar 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 9. Dezember 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Humangeographie (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 8 Absatz 2 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Humangeographie (Nebenfach) vom 11. August 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 9, S. 7), zuletzt geändert durch Ordnung vom 09. Dezember 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 29, S. 47) wird wie folgt gefasst: „Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice-Prüfungen) werden nach den in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier getroffenen Regelungen durchgeführt und bewertet.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 11.01.2016

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) des Fachbereich VI der Universität Trier

Vom 11. Januar 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 9. Dezember 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 9 Absatz 3 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) vom 16. Juli 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 18, S. 27), zuletzt geändert durch Ordnung vom 09. Dezember 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 29, S. 32) wird wie folgt gefasst: „Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice-Prüfungen) werden nach den in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier getroffenen Regelungen durchgeführt und bewertet.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 11.01.2016

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Prof. Dr. Thomas Udelhoven

